

Vorlagen-Nummer:

2026/56

Dienststelle: 13 FD Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter / in: Herr Döpfner

Bad Vilbel, 25.03.2026

Vorlage für:	
Stadtverordnetenversammlung	14.04.2026
Betreff	
Ergänzung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Vilbel	
Sachverhalt / Begründung	

Die Entschädigungssatzung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 19.03.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Aufwandsentschädigungen (§ 3 der Entschädigungssatzung) für Mandatsträger wurden letztmalig 2017 erhöht. Die Aufwandsentschädigung soll diverse Kosten der Mandatsträger abdecken. Durch die Inflation ist eine Erhöhung erforderlich. Dies gilt auch für den § 5, der eine Erstattung von Ausgaben in Verbindung mit Dienst- und Studienreisen regelt.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im Einzelnen:

(1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Verdienstausfälle und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

ALT	NEU
Stadtverordnete monatlich 130,00 €	Stadtverordnete monatlich 160,00 €
Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen monatlich 260,00 €	Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen monatlich 320,00 €
Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat monatlich 650,00 €	Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat monatlich 800,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte monatlich 65,00 €	Mitglieder der Ortsbeiräte monatlich 80,00 €
Mitglieder des Ausländerbeirats monatlich 65,00 €	Mitglieder des Ausländerbeirats monatlich 80,00 €
Mitglieder des Seniorenbeirats monatlich 65,00 €	Mitglieder des Seniorenbeirats monatlich 80,00 €
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission pro Sitzung 26,00 €	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission pro Sitzung 35,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige pro Sitzung 26,00 €	zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige pro Sitzung 35,00 €
Schriftführerinnen und Schriftführer pro Sitzung 26,00 €	Schriftführerinnen und Schriftführer pro Sitzung 35,00 €
zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 21 HGO Berufene pro Termin 20,00 €	zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 21 HGO Berufene pro Termin 30,00 €
Kommunaler Behindertenbeauftragter monatlich 260,00 €	Kommunaler Behindertenbeauftragter monatlich 320,00 €
Frauenbeauftragte gem. § 4 b HGO monatlich 260,00 €	Frauenbeauftragte gem. § 4 b HGO monatlich 320,00 €

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

ALT	NEU
Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 €	Stadtverordnetenvorsteher/in 320,00 €
Fraktionsvorsitzend/r 130,00 €	Fraktionsvorsitzend/r 160,00 €
	(pro Fraktion wird eine monatliche Pauschale gewährt, die durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt wird)
Ausschussvorsitzende 50,00 €	Ausschussvorsitzende/r 65,00 €
Ortsvorsteher/in 195,00 €	Ortsvorsteher/in 240,00 €
Vorsitzende/r des Ausländerbeirats 65,00 €	Vorsitzende/r des Ausländerbeirats 80,00 €
Vorsitzende/r des Seniorenbeirats 65,00 €	Vorsitzende/r des Seniorenbeirats 80,00 €

§ 5 Abs. 3 regelt den Erstattungsbetrag für Studienreisen und kommunalpolitische Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Verbindung stehen:

ALT	NEU
(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 170,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandats-bezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.	(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 210,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandats-bezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.

Zu den Erhöhung der Aufwandsentschädigungen kommen zwei Ergänzungen:
In Abs. 2 werden u.a. die Entschädigungen für Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände geregelt:

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindewahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- Wahlausschuss	pro Sitzung	25,00 €
- Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände:		
- Wahlvorsteher/stv. Wahlvorsteher/Schriftführer	pro Tag ihrer Tätigkeit	80,00 €
- Wahlhelfer	pro Tag ihrer Tätigkeit	60,00 €

Außerdem erfolgt eine Klarstellung zur Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende (§ 3 Abs. 3).
Jede Fraktion soll nur einmal die erhöhte Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale erhalten. Diese wird dann durch die Anzahl der Vorsitzenden geteilt werden, da auch deren Arbeit geteilt wird.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entschädigungssatzung.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

keine

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter) Gesehen und einverstanden: _____ (Dezernent)